

Law School Litchfield (CT) 1784



Litchfield Law School 1784 (First in America)

Litchfield, Conn.

Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums

Prof. Dr. Klaus F. Röhl
Ruhr-Universität
Bochum

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/>

Warum soll es wissenschaftlich sein?

- Art. 5 III GG:
»Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.«
- Das ist nicht nur für Professoren wichtig, sondern auch für Studenten, denn:
»*Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein.*«
(BVerfGE 35, 79/113)

Übersicht: Vier Stichworte

- Wissenschaftlichkeit des Studiums und Berufsfähigkeit sind keine Gegensätze.
- Wissenschaftlichkeit ist eine Sache der Einstellung.
- Keine Wissenschaft ohne Wissen.
- Keine Rechtswissenschaft ohne Gerechtigkeit.

Wissenschaftlichkeit des Studiums und Berufsfähigkeit

- Bologna: Imperativ des berufsqualifizierenden Abschlusses
- Das Studium soll nicht auf einen Beruf, sondern auf lebenslanges Lernen vorbereiten.
- Das geschieht am besten durch Vermittlung einer wissenschaftlichen Weltsicht.
- Der (unabdingbare) Praxisbezug des juristischen Studiums ist ein pädagogisches Instrument.

Wissenschaftlichkeit ist eine Sache der Einstellung.

- Sie wird vermittelt
 - durch Einübung in die Methodik und Ethik wissenschaftlichen Arbeitens
 - durch Einübung in das Konzept der „vertretbaren Lösung“
 - durch Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb.

Keine Wissenschaft ohne Wissen

- Alles Fragen, Zweifeln, Kritisieren und Testen wäre sinnlos, wenn es destruktiv bliebe.
- Aber:
 - Kann es überhaupt Wissen über das Recht geben?
 - Mit welchen Fragen und Methoden wird es erzeugt?
 - Was taugt es am Ende?
- Ist das geltende Recht des eigenen Staates noch ein angemessener Wissensgegenstand?

Methodologischer Nationalismus?

- Dedek/de Mestral: Die Juristenausbildung ist trotz aller Europäisierung fast ausschließlich darauf ausgerichtet, Anwälte und Richter für eine Praxis innerhalb der Grenzen einer nationalen Jurisdiktion auszubilden.
- „Transsystemic Legal Education“
 - naiver Rechtspluralismus?
 - (The Perils of) **Global Legalism?** (R. Posner 2009)
 - „the odd product of a mixt jurisdiction“
 - Ansatz zu einer Allgemeinen Rechtslehre?

Interdisziplinarität oder Eugen Ehrlichs später Sieg

- *»Da das Recht eine gesellschaftliche Erscheinung ist, so gehört jede Art der Jurisprudenz den Gesellschaftswissenschaften an ... Die Soziologie des Rechts ist die wissenschaftliche Lehre vom Rechte.«*
- Rechtssoziologie und ihre Law-and-Something-Bundesgenossen haben in den USA viele Elite-Lawschools erobert.
- Das Ergebnis ist keine Interdisziplinarität, sondern fremddisziplinäre Rechtsforschung.

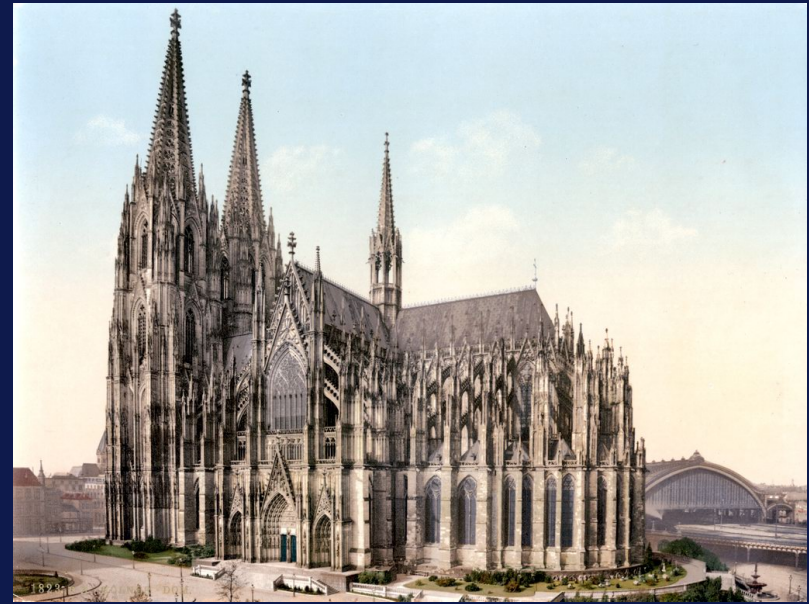
Rechtswissenschaft vom strictly legal point of view

- *„Alle modernen Wissenschaften beziehen ihre eigentümliche Durchschlagskraft aus dem Umstand, dass sie ihren Gegenstand unter einem isolierten Gesichtspunkt untersuchen.“ (Wolfgang Ernst)*
- Um diesen Punkt zu gewinnen, muss man sich eine Vorstellung von der Funktion des Rechts in der Gesellschaft machen.
- Im Studium gilt es, eine Vorstellung von der gesellschaftlichen Aufgabe und Verantwortung der Juristen zu vermitteln.

Prinzipien als Baustile des Rechts



- Dispositionsmaxime
- Verhandlungsmaxime
- Mündlichkeitsprinzip



- Offizialmaxime
- Untersuchungsgrundsatz
- Schriftlichkeitsgrundsatz

Die Law-and-Something-Fächer werden doppelt gebraucht.

- Als Beobachter des Rechts werden sie von der Rechtstheorie beobachtet.
- Diese Beobachtung dient dazu, das Selbstverständnis des Rechts zu bestimmen.
- Als Hilfswissenschaften übernehmen sie die Rolle von Rechtstatsachenforschung, Verwaltungslehre und bis zu einem gewissen Grade auch der Kriminologie.
- Ihre Relevanz wird durch die Fülle der Daten und ihre leichte Verfügbarkeit wachsen.
- Zur „Berichtsforschung“ näher auf rsozblog.de.

Keine Rechtswissenschaft ohne Gerechtigkeit

- Wissenschaftler sind vom radikalen Konstruktivismus infiziert. Wahrheit ist zum Problemfall geworden.
- Aber in der Normalwissenschaft geht es immer noch um Wahrheit und Objektivität.
- Analog wird die Fundamentalphilosophie der Rechtswissenschaft die Idee der Gerechtigkeit nicht austreiben.

Zugänge zur Gerechtigkeit pädagogisch

- Ohne die Gerechtigkeitsidee fehlt dem juristischen Studium die Seele.
- Rechtswissenschaft kennt keinen direkten Zugang zur Gerechtigkeit, aber viele indirekte, z. B.
 - über die Geschichte der Rechtsphilosophie
 - über die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung
 - über eine Formenlehre der Gerechtigkeit
 - über die Anknüpfung an Unrechtserfahrungen der Studenten
 - über soziale Bewegungen.
- Das juristische Studium muss die Liebe zur Gerechtigkeit entwickeln.

F I N I S.



Urheberrechtshinweis

- Bild in Folie 1 dürfte auf Grund des Alters urheberrechtsfrei sein, ebenso Folie 15 (eigenes Foto).
- Bilder in Folie 11 aus Wikimedia Commons unter der üblichen Lizenz. Fotograf nicht zu ermitteln.